

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

19.03.2026

Eine LEG ermöglicht es, Strom aus lokaler Produktion innerhalb eines Quartiers oder über einen ganzen Bezirk hinweg zu verkaufen und zu nutzen. Durch solche lokale Energiegemeinschaften entsteht ein lokaler Strommarkt, auf dem Produzenten und Endverbraucher flexibel miteinander Strom handeln können. Die Konditionen innerhalb der LEG werden vertraglich durch die beteiligten Parteien geregelt. Die Höhe des Tarifs für die lokal produzierte und verbrauchte Energie ist nicht festgelegt und kann deshalb frei gewählt und vertraglich vereinbart werden.

Mit der LEG können sich beliebig viele Produzierende und Endverbrauchende zusammenschliessen, unter der Bedingung, dass sich alle Parteien in demselben Bezirk befinden und auf derselben Netzebene am Verteilnetz der Energie- und Wasserversorgung Appenzell (EWA) angeschlossen sind.

Ob eine Liegenschaft oder Nutzungseinheit an einem LEG teilnehmen kann, sollte vor der Anmeldung bei der EWA abgeklärt werden. Mit einer einfachen Anfrage per E-Mail an info@ewa.ai.ch können mögliche LEG-Perimeter ermittelt werden. Gleichzeitig kann geklärt werden, wie hoch der Abschlag auf die Netznutzung ausfallen wird.

Für die Nutzung des Verteilnetzes der EWA zum Stromaustausch innerhalb der LEG werden reduzierte Netznutzungsgebühren durch die EWA verrechnet. Wird nur das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) genutzt, beträgt der Abschlag 40 % auf die Netznutzung. Wird auch die Netzebene 5 (Mittelspannungsnetz über mehrere Trafostationen) genutzt, reduziert sich der Abschlag auf 20%. Der Abschlag wird nur auf den Grundtarif, auf die Arbeitskomponente und auf die Leistungskomponente gewährt.

Voraussetzungen für die Bildung einer LEG

- Die Teilnehmenden der LEG müssen am Versorgungsnetz der EWA angeschlossen sein.
- Die Teilnehmenden der LEG müssen sich alle in demselben Bezirk befinden.
- Die Teilnehmenden der LEG müssen alle auf der gleichen Netzebene angeschlossen sein.
- Die Leistung der vorhandenen Energieerzeugungsanlagen (gemäss Art. 13 EnV) muss mindestens 5 % der Anschlussleistung (bzw. bezugsberechtigte Leistung) der LEG betragen.
- Die schriftliche Anmeldung der LEG ist mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme durch die LEG-Vertretung bei der EWA, mit dem Einverständnis sämtlicher Teilnehmenden, einzureichen.
- Die Teilnehmenden bestimmen eine alleinige rechtsverbindliche Vertretung für den LEG gegenüber der EWA.
- Die Stromzähler der EWA müssen genutzt werden.
- Es kann nur an einer einzigen LEG teilgenommen werden.

Teilnahme am LEG

Einzelne Nutzungseinheiten (z.B. Wohnungen eines MFH) können an einer LEG teilnehmen, auch wenn die restlichen Einheiten nicht Teil der LEG sind. Voraussetzung ist, dass für diese Nutzungseinheit ein separater Stromzähler der EWA installiert ist.

Mieter/innen bzw. Pächter/innen in einem bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnis können auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers an einer LEG teilnehmen. Nachfolgende Miet- oder Pachtverhältnisse müssen nicht zwingend wieder an der LEG teilnehmen.

An einer LEG können auch bestehende ZEV oder vZEV teilnehmen und gelten als ein Teilnehmer. Der ZEV oder vZEV bleibt als solcher bestehen, auch falls die LEG aufgelöst wird.

Anmeldung der LEG

Für die Anmeldung steht ein entsprechendes Formular auf der Website der EWA (www.feuerschaugemeinde.ch) zur Verfügung. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit sämtlichen Beilagen bei der EWA eingereicht werden. Der Starttermin der LEG wird von der EWA festgelegt und ist spätestens der Monatserste nach Ablauf der Frist von drei Monaten (sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und die Anmeldung vollständig ist). Die bestehenden Stromverträge aller Teilnehmer werden per Ende des Vormonates beendet und abgerechnet.

Ein entsprechendes Messkonzept ist der Anmeldung beizulegen. Mindestens die Zählernummer oder Messpunktbezeichnung jedes Teilnehmenden sowie der Produktionsanlagen muss aufgeführt werden.

Wechsel der LEG-Vertretung

Bei einem Wechsel des Ansprechpartners muss der EWA die neue Vertretung der LEG von der bisherigen Vertretung schriftlich gemeldet werden. Die neue Vertretung hat den Anhang B der LEG-Anmeldung auszufüllen und zu unterzeichnen.

Austritt oder Erweiterung der LEG

Die LEG kann jederzeit weitere Teilnehmer unter den oben genannten Bedingungen aufnehmen. Einzelne Teilnehmer können ihre Teilnahme an der LEG auf ein Monatsende beenden. Eintritte werden jeweils auf einen Monatsersten aktiv. Ein- und Austritte sind der EWA einen Monat im Voraus durch die Vertretung mittels Teilnahmeformular mitzuteilen.

Auflösung der LEG

Eine Auflösung der LEG muss der EWA drei Monate im Voraus durch die Vertretung schriftlich gemeldet werden.

Ferner löst sich die LEG auf, falls die minimal erforderliche Produktionsleistung nicht mehr eingehalten wird und die Bedingung innert 6 Monaten nicht wieder erfüllt wird.

Netzzugang

Endverbrauchern mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 Megawattstunden pro Jahr steht der Anspruch auf Netzzugang trotz Teilnahme an einer LEG offen.

Messung und Abrechnung

Für jede LEG wird von der EWA ein virtueller Messpunkt gebildet. Die entsprechenden Gebühren gemäss den publizierten Tarifblättern werden der LEG-Vertretung in Rechnung gestellt.

Der von der LEG ins Netz eingespeiste Reststrom (Überschuss) wird gemäss den publizierten Tarifblättern an die Produzenten vergütet.

Die EWA sendet allen LEG-Teilnehmenden direkt die Stromrechnung für den Netzstrombezug und die weiteren Kosten wie z.B. Messtarif und Netzgebühren. Ebenfalls darin enthalten sind die reduzierten Netzgebühren für den bezogenen LEG-Strom. Der Netzstrom wird gemäss den publizierten Tarifblättern abgerechnet. Die Netzgebühren für den bezogenen LEG-Strom werden mit dem entsprechenden Abschlag auf die Netznutzung gemäss den publizierten Tarifblättern abgerechnet. Auf Abgaben wie Systemdienstleistungen, Stromreserve, Solidarische Kosten und Netzzuschlag werden keine Abschläge gewährt.

Die LEG-Vertretung erhält von der EWA die Lastgangdaten sowohl für den LEG-Strombezug der einzelnen LEG-Teilnehmenden als auch die LEG-Stromlieferung der Produzenten innerhalb der LEG. Die LEG-Vertretung ist für die einspeise- respektive verbrauchsabhängige Abrechnung des LEG-Stromes innerhalb der LEG verantwortlich (nur Energie). Bei der EWA kann eine kostenpflichtige Auflistung der effektiven LEG-Strombezüge bzw. LEG-Stromlieferung gewünscht werden, um die interne Abrechnung zur vereinfachen.

Wenn die Gesamtleistung einer Energieerzeugungsanlage 30 kVA übersteigt, muss gemäss Vorgabe der Pronovo die Nettoproduktion der entsprechenden Anlage (zusätzlich) mit einem Produktionszähler der EWA gemessen werden. Energieerzeugungs- und Speichieranlagen, die nicht im Eigenverbrauch betrieben werden, benötigen unabhängig von ihrer Grösse, eine separate Produktionsmessung.

Checkliste LEG-Gründung

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente von der Idee bis zum Betrieb einer LEG im Verteilnetz der EWA aufgelistet. Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorabklärungen

- ☐ Abklärung, ob ausreichende Produktion (5%) vorhanden ist?
- ☐ Mit der EWA den möglichen Perimeter sowie den Abschlag auf die Netznutzung klären.

Gründung LEG

- ☐ Bestimmen einer Vertretung.
- ☐ LEG vertraglich regeln (z.B. Gesellschaftsvertrag LEG www.lokalerstrom.ch).

Anmeldung LEG

- ☐ Messkonzept erstellen und der Anmeldung beilegen.
- ☐ Form und Ziel für die Übermittlung der Lastgangdaten festlegen.
- ☐ Anmeldung LEG inkl. allen Teilnahmeformularen der EWA einreichen (3 Monate im Voraus).
- ☐ Startdatum mit der EWA absprechen.

Vorbereitungsarbeiten

- ☐ Bereitstellen der Infrastruktur für den Empfang der Lastgangdaten.

Fortlaufend im Betrieb der LEG durch die Vertretung

- ☐ Verbrauchs- bzw. produktionsabhängige Abrechnung an die Teilnehmenden.
- ☐ Allfällige Wechsel der Vertretung der EWA mitteilen.
- ☐ Ein- oder Austritte der EWA melden.